Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1934	Nr. 29

Inhalt:

(Nr. 14148.) Gesetz über die Verfassung der Hauptstadt Berlin. Vom 29. Juni 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt.

Von den Grundlagen der hauptstädtischen Verfassung.

§ 1.

Die Gemeinde Berlin ist die Reichs- und Landeshauptstadt. Sie hat auch die Aufgaben einer Provinz.

§ 2.

Leiter der Hauptstadt Berlin ist der Oberbürgermeister.

§ 3.

(1) Die Hauptstadt Berlin gliedert sich in Verwaltungsbezirke.

(2) Anzahl, Grenzen und Bezeichnung der Verwaltungsbezirke werden durch Satzung geregelt. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

(3) Die Satzung kann auch von dem Minister des Innern festgestellt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verwaltungsbezirken der Hauptstadt Berlin.

a) Von den Bezirksbürgermeistern, deren Aufgaben und Vertretung.

§ 4.

(1) Die Bezirksverwaltungsgeschäfte der Hauptstadt Berlin verwaltet in den Verwaltungsbezirken der Bezirksbürgermeister. Sonderverwaltungen einzelner Zweige der Hauptverwaltung der Hauptstadt Berlin werden in den Bezirken nicht gebildet, es sei denn, daß die Bezirksverwaltungssatzung eine Ausnahme vorsieht. Die Bezirksverwaltungsgeschäfte sind entweder überlassene bezirkseigene Geschäfte oder übertragene Gemeinschaftsgeschäfte.

(2) Die Bezirksverwaltungssatzung bestimmt, welche Geschäfte der Bezirke bezirkseigene sind und welche übertragene Gemeinschaftsgeschäfte werden können. Die Bezirksverwaltungssatzung kann den Kreis der bezirkseigenen Geschäfte für die einzelnen Verwaltungsbezirke verschieden bestimmen.

(3) Die Bezirksverwaltungssatzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Kommt die Satzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, so kann der Minister des Innern die Satzung feststellen.

§ 5.

(1) In den bezirkseigenen Geschäften führt der Bezirksbürgermeister die Verwaltung an Stelle des Oberbürgermeisters.

(2) Bezirkseigene Geschäfte können nicht sein:

a) die im § 43 Abs. 2 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) bezeichneten Angelegenheiten; durch die Haushaltssatzung können jedoch einzelne dieser Geschäfte den Bezirksbürgermeistern für das Haushaltsjahr als bezirkseigene überlassen werden;

b) die Aufstellung des Stellenplans, der Besoldungsregelung und der entsprechenden Ordnungen über die Bezüge von Angestellten und Arbeitern, die Anstellung, Beförderung, Versetzung und Zurruhesetzung von Beamten, Angestellten und Arbeitern;

c) die Festsetzung von Richtlinien und Richtsätzen für die Durchführung der Wohlfahrtspflege;

d) die Verwaltung gemeindlicher Abgaben;

e) die Vertretung der Stadt gegenüber der Staatsaufsicht.

(3) Die Vorschriften in den §§ 23 und 24 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) und im Zweiten Teile des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) über den Leiter der Gemeinde finden in bezirkseigenen Geschäften auf den Bezirksbürgermeister entsprechende Anwendung.

§ 6.

(1) Der Oberbürgermeister kann verpflichtende Grundsätze für die Führung der bezirkseigenen Geschäfte aufstellen.

(2) Er kann jederzeit einzelne bezirkseigene Geschäfte oder Gruppen bezirkseigener Geschäfte einzelner oder aller Bezirksämter sich vorbehalten oder an sich heranziehen; eine Entscheidung des Bezirksbürgermeisters kann er nur abändern, wenn und solange dieser hierzu berechtigt ist.

(3) Das Recht, einzelne bezirkseigene Geschäfte sich vorzubehalten oder an sich heranzuziehen, kann der Oberbürgermeister nur auf seine allgemeinen Vertreter übertragen. Will der Oberbürgermeister Gruppen bezirkseigener Geschäfte sich vorbehalten oder an sich heranziehen, so hat er zuvor der Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen. Widerspricht diese, so muß die Maßnahme unterbleiben.

§ 7.

Der Oberbürgermeister ist berechtigt, sich jederzeit über alle bezirkseigenen Angelegenheiten des Bezirkes und deren Verwaltung zu unterrichten. Er kann hierzu an Ort und Stelle Prüfungen vornehmen, Akten und sonstige Unterlagen einsehen, schriftliche Berichte erfordern und den Bezirksbürgermeister zum Vortrag laden.

§ 8.

(1) Der Oberbürgermeister kann den Bezirksbürgermeistern im Rahmen der Bezirksverwaltungssatzung Geschäfte des Oberbürgermeisters zur Verwaltung übertragen (übertragene Gemeinschaftsgeschäfte). In diesen Geschäften ist der Bezirksbürgermeister an Anordnungen und Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden.

(2) Soweit der Oberbürgermeister die Verwaltung gemeindlicher Abgaben sich nicht selbst vorbehält, werden sie als übertragene Gemeinschaftsgeschäfte von den Bezirken geführt. In diesem Falle gilt der Bezirksbürgermeister als Gemeindevorstand im Sinne von §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes. Gegen den Beschluß des Bezirksbürgermeisters findet binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen wahlweise entweder die Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder weiterer Einspruch an den Oberbürgermeister statt; gegen den Beschluß des Oberbürgermeisters über den weiteren Einspruch findet binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. In dem Einspruchsbeschlusse des Bezirksbürgermeisters ist auf diese Rechtsmittel ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9.

(1) Zur Vertretung und Hilfeleistung des Bezirksbürgermeisters werden Bezirksbeigeordnete berufen.

(2) Allgemeiner Vertreter des Bezirksbürgermeisters ist der Erste Bezirksbeigeordnete. Sonstige Bezirksbeigeordnete sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn auch der Erste Bezirksbeigeordnete behindert ist. Die Reihenfolge, in der sie zur allgemeinen Vertretung berufen sind, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Der Erste Bezirksbeigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erster Bezirksstadtrat. Die übrigen Bezirksbeigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bezirksstadtrat (Bezirksstadtrechtsrat, Bezirksstadtschulrat, Bezirksstadtbaurat und dgl.).

§ 10.

(1) Die Stelle des Bezirksbürgermeisters wird hauptamtlich verwaltet.

(2) Die Stellen der Bezirksbeigeordneten können ehrenamtlich verwaltet werden. Die Zahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Bezirksbeigeordneten wird für jeden Verwaltungsbezirk in der Bezirksverwaltungssatzung geregelt.

§ 11.

(1) Die Bezirksbürgermeister und die Bezirksbeigeordneten beruft, versetzt und entläßt die Aufsichtsbehörde.

(2) Für die Berufung der Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht; die Aufsichtsbehörde ist an die Vorschläge nicht gebunden. Die Berufung erfolgt nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung.

(3) Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordnete sind Beamte der Hauptstadt Berlin.

(4) Auf die Bezirksbürgermeister und Bezirksbeigeordneten finden § 30, § 33 Abs. 2, §§ 35, 36, § 37 Abs. 1 und 2 und § 38 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) sinngemäße Anwendung. Auf die Bezirksbürgermeister findet auch § 37 Abs. 3 sinngemäße Anwendung; für den Widerruf ist der Minister des Innern zuständig.

§ 12.

(1) Der Oberbürgermeister gibt dem Bezirksbürgermeister für die Führung der Bezirksverwaltungsgeschäfte das erforderliche sonstige Personal bei. Dieses bearbeitet die Geschäfte nach den Weisungen des Bezirksbürgermeisters.

(2) Die Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) wird wie folgt ergänzt:

§ 91 erhält folgenden Zusatz:

c) der Bezirksbürgermeister gegenüber den ihm unterstellten Beamten.

§ 94 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

Gegen den Strafbescheid im Falle des § 91 Buchstabe c findet binnen zwei Wochen zunächst die Beschwerde an den Oberbürgermeister, gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist die weitere Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

b) Von den Bezirksbeiräten.

§ 13.

(1) Der Oberbürgermeister bestellt für jeden Bezirk auf Vorschlag des Bezirksbürgermeisters nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung Bezirksbeiräte, die den Bezirksbürgermeister oder einen Bezirksbeigeordneten auf wichtigen Arbeitsgebieten ständig beraten. Der Oberbürgermeister ist an die Vorschläge des Bezirksbürgermeisters nicht gebunden; kommt zwischen Oberbürgermeister und Gauleiter kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Bezirksbeiräte treten unter dem Vorsitze des Bezirksbürgermeisters oder eines Bezirksbeigeordneten zusammen.

(3) Die Bezirksbeiräte sind Ehrenbeamte der Hauptstadt Berlin.

§ 14.

Die Bezirksverwaltungssatzung kann vorsehen, daß der Oberbürgermeister in einzelnen der im § 43 Abs. 2 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) bezeichneten Angelegenheiten statt der Gemeinderäte die Beiräte des Bezirkes hört. Voraussetzung ist, daß die Bedeutung dieser Geschäfte nicht wesentlich über einen Bezirk hinausgeht. In diesem Falle treten die Bezirksbeiräte unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters oder des von ihm beauftragten Bezirksbürgermeisters oder Bezirksbeigeordneten zusammen.

Dritter Abschnitt.

Anpassungs- und Schlußvorschriften.

§ 15.

Neben den Vorschriften der §§ 1 bis 14 findet auf die Verwaltung der Hauptstadt Berlin das Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 427) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Wo im Gemeindeverfassungsgesetz die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Aufsichtsbehörde. Der oberste örtliche Leiter der NSDAP. kann seine Rechte auf den stellvertretenden Gauleiter des Gaues Groß Berlin übertragen.
2. An Stelle von § 29 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 tritt folgende Vorschrift:

   Allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters sind die beiden Ersten Beigeordneten; sie führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Art und Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Aufsichtsbehörde geregelt.
3. § 34 Abs. 3 gilt in folgender Fassung:

   Die Berufung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und Beigeordneten erfolgt nach Fühlungnahme mit dem Gauleiter der nationalsozialistischen Bewegung.
4. Die Zahl der Ratsherren beträgt 45; unter ihnen muß sich wenigstens ein Beirat jedes Bezirkes befinden.
5. § 41 Abs. 2 Satz 3 gilt in folgender Fassung:

   Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Minister des Innern endgültig darüber, wer als Ratsherr zu berufen ist.
6. Die Vorschrift des § 50 gilt nicht für Beamte, von denen der eine in der Hauptverwaltung, der andere in der Bezirksverwaltung tätig ist oder die in verschiedenen Bezirksverwaltungen tätig sind.

§ 16.

(1) Bei der Aufsichtsbehörde wird ein Gemeindeprüfungsamt gebildet. Auf dieses finden die Vorschriften des Sechsten Teiles 4. Abschnitt des Gemeindefinanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) Anwendung.

(2) Die Rechte des Regierungspräsidenten nach § 132 des Gemeindefinanzgesetzes stehen der Aufsichtsbehörde zu.

(3) Für die Prüfung der Haushaltsrechnung und Entlastung des Oberbürgermeisters gelten folgende besonderen Vorschriften:

1. Der Oberbürgermeister übersendet nach Vorprüfung durch das städtische Rechnungsprüfungsamt die Haushaltsrechnung und ihre Anlagen sowie den Prüfungsbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamts durch die Hand der Aufsichtsbehörde dem Minister des Innern. Dieser leitet die Rechnung der Oberrechnungskammer zu, die die Prüfung vornimmt.
2. Die Entlastung des Oberbürgermeisters aus der Führung der Verwaltung erteilt auf Grund der Prüfung durch die Oberrechnungskammer der Minister des Innern. Das Nähere regelt der Minister des Innern.

§ 17.

(1) Das Gesetz tritt mit dem 15. Juli 1934 in Kraft. Gleichzeitig treten die ihm sonst entgegenstehenden und die mit ihm nicht vereinbaren oder sonst überholten Vorschriften außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft die §§ 8 bis 32 und 53 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123), das Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 30. März 1931 (Gesetzsamml. S. 39), das Gesetz über die Einsetzung eines Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin vom 31. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 196) und das Gesetz über eine vorläufige Vereinfachung der Verwaltung der Hauptstadt Berlin vom 22. September 1933 (Gesetzsamml. S. 356).

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachminister im Verordnungsweg weitere außer Kraft tretende Vorschriften verbindlich zu bezeichnen, weitergehende Vorschriften unter Ausmerzung von Unstimmigkeiten an den neuen Rechtszustand anzugleichen und in neuer Fassung und Ordnung bekanntzugeben.

(3) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Fachminister die für die Überleitung und die zur Durchführung, Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 17. März 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 29. Juni 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14149.) Gesetz über das Staatliche Leihamt und die Rother-Stiftung zu Berlin. Vom 29. Juni 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Betrieb des Staatlichen Leihamts zu Berlin geht mit dem Ablaufe des 30. Juni 1934 (Übergangszeitpunkt) von der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) an die Stadtgemeinde Berlin über. Die deswegen unter den Beteiligten am 15. Juni 1934 getroffene Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Stadtgemeinde Berlin wird das Leihamt vom Übergangszeitpunkt an als eine nichtselbständige städtische Anstalt unter dem Namen „Leihamt der Stadtgemeinde Berlin" auf ihre Rechnung nach Maßgabe der für die Anstalt zu erlassenden Satzung weiter betreiben oder durch eine ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen betreiben lassen.

§ 2.

(1) Das Leihamt braucht eine verpfändete Sache, auch wenn sie ein Nichtberechtigter verpfändet hat, nur gegen Rückzahlung des Darlehens zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und Kosten herauszugeben.

(2) Der verfallende Überschuß versteigerter Pfänder fließt künftig der Stadtgemeinde Berlin zu; er ist in die Erfolgsrechnung des Leihamts einzustellen. Den jährlichen Reingewinn des Leihamts hat die Stadtgemeinde Berlin zu Wohlfahrtszwecken zu verwenden, soweit er nicht der Erfüllung ihrer aus der Übernahme des Leihamts sich ergebenden Verpflichtungen dient.

(3) Im Sinne des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) wird das Leihamt vom Übergangszeitpunkt an den Pfandleihanstalten der Gemeinden oder der weiteren kommunalen Verbände gleichgestellt, die beim Inkrafttreten des genannten Gesetzes bereits bestanden.

(4) Die Stadtgemeinde Berlin hat die Einrichtung, den Betrieb und die Rechtsverhältnisse des Leihamts durch eine Satzung zu regeln; zum Erlaß und zur Änderung der Satzung bedarf sie der Genehmigung des Ministers des Innern. Bis zum Erlaß der Satzung gelten die Bestimmungen des „Reglements für das Königliche Leih-Amt zu Berlin" vom 8ten Februar 1834 (Gesetzsamml. S. 23), soweit sie der Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zuwiderlaufen, mit der Maßgabe fort, daß

1. an die Stelle der Staatsbank und ihrer Organe die Stadtgemeinde Berlin und ihre Organe treten,
2. Zweigstellen des Leihamts im jeweiligen Bezirk der Stadtgemeinde Berlin errichtet werden können.

§ 3.

(1) Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten des Leihamts treten zum Übergangszeitpunkt in den Dienst der Stadtgemeinde Berlin über.

(2) Anhängige Dienststrafverfahren werden vom Übergangszeitpunkt an von den Behörden fortgeführt, die für Dienststrafverfahren gegen Beamte der Stadtgemeinde Berlin zuständig sind; bisher getroffene Maßnahmen bleiben rechtswirksam. Die Beamten unterliegen den Vorschriften der §§ 90 bis 97 der Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) auch wegen der Dienstvergehen, die sie vor dem Übergangszeitpunkt als Beamte des Leihamts begangen haben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz. Rust. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 29. Juni 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage.

Vereinbarung

zwischen

1. dem Preußischen Staate, vertreten durch den Finanzminister,
2. der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), vertreten durch die Generaldirektion,
3. der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Oberbürgermeister,
4. der Rother-Stiftung zu Berlin-Lichterfelde, vertreten durch das Kuratorium.

§ 1.

(1) Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) verpflichtet sich, den Betrieb des Staatlichen Leihamts zu Berlin mit dem Ablauf des 30. Juni 1934 (Übergangszeitpunkt) an die Stadtgemeinde Berlin zu übertragen.

(2) Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, das Leihamt vom Übergangszeitpunkt an als eine nichtselbständige städtische Anstalt unter dem Namen „Leihamt der Stadtgemeinde Berlin" auf ihre Rechnung weiter zu betreiben oder durch eine ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen betreiben zu lassen.

§ 2.

Alle Rechte und Pflichten des Leihamts gehen, soweit sich nicht aus anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung, Abweichendes ergibt, zum Übergangszeitpunkt auf die Stadtgemeinde Berlin über; die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, den Preußischen Staat und die Staatsbank von allen Verpflichtungen freizustellen, die ihnen infolge oder anläßlich des Betriebes des Leihamts erwachsen sein sollten. Der Staat und die Staatsbank haben jedoch in diesem Falle ihre etwaigen Ansprüche auf Rückgriff gegen ihre Beamten, Angestellten, Arbeiter und gegen sonstige Dritte an die Stadt abzutreten.

§ 3.

(1) Der Preußische Staat und die Staatsbank verpflichten sich, der Stadtgemeinde Berlin zum Übergangszeitpunkt die dem Betriebe des Leihamts dienenden

1. Grundstücke nebst Gebäuden
   a) Jägerstraße 64 (Grundbuch Friedrichstadt Band 26, Blatt 1844),
   b) Linienstraße 98/99/Elsasser Straße 74 (Grundbuch Königstadt Band 12, Blatt 887, Band 130, Blatt 5645),
2. beweglichen Sachen (nach den darüber geführten Inventarverzeichnissen)

zu übereignen.

(2) Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, der Staatsbank den Wert der im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände in geeigneten unbebauten oder bebauten Grundstücken, in Geld oder in anderer Weise zu erstatten. Die Regelung bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen der Staatsbank und der Stadtgemeinde Berlin vorbehalten. Durch Abschluß dieser Sondervereinbarung verpflichtet sich die Stadtgemeinde, die Auflassung der Leihamtsgrundstücke entgegenzunehmen.

(3) Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, die Staatsbank bis zur Erstattung des Wertes der im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände für deren Überlassung nach der bisher vom Leihamt der Staatsbank gegenüber beobachteten Übung zu entschädigen.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, das Betriebskapital, das die Staatsbank dem Leihamt überlassen hat und dessen Geldbetrag zum Übergangszeitpunkt von der Staatsbank und der Stadtgemeinde Berlin gemeinsam nach den Büchern der Staatsbank festzustellen ist, der Staatsbank zum jeweiligen Reichsbanklombardsatz, mindestens jedoch zu 5 v. H. zu verzinsen und in den Jahren 1935 bis 1944 jeweils am 1. Juli in zehn gleichen Jahresteilbeträgen zurückzuzahlen; der Stadtgemeinde Berlin steht eine frühere Zahlung frei. Sie verpflichtet sich, der Staatsbank zum Übergangszeitpunkt einen entsprechenden Schuldschein zu erteilen.

§ 5.

(1) Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, nach Maßgabe der Vorschriften des Kap. V des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) zum Übergangszeitpunkt die planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Angestellten des Leihamts in ihren Dienst zu übernehmen. Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde Berlin, die Arbeiter des Leihamts in ihren Dienst zu übernehmen.

(2) Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, vom Übergangszeitpunkt an die Versorgungsansprüche der vor oder zu diesem Zeitpunkt einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten des Leihamts und ihrer Hinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen der bis zu diesem Zeitpunkt im Dienste des Leihamts verstorbenen Beamten zu erfüllen.

(3) Die Stadtgemeinde Berlin übernimmt vom Übergangszeitpunkt an nach den bisherigen Grundsätzen die Sorge für die ausgeschiedenen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Leihamts und ihre Hinterbliebenen, soweit sie in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

(4) § 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6.

(1) Der Rücklagenbestand des Leihamts und das Barvermögen der Rother-Stiftung werden nach dem Stande des Übergangszeitpunktes festgestellt und gehen in das Vermögen der Stadtgemeinde Berlin über. Den Überschuß versteigerter Pfänder, der bereits verfallen, an die Rother-Stiftung aber noch nicht abgeführt ist, und den Überschuß versteigerter Pfänder, der bis zum 18. Juli 1934 verfällt, hat die Stadtgemeinde Berlin (Leihamt) am 19. Juli 1934 bar an die Rother-Stiftung zu zahlen. Im übrigen fließt der verfallende Überschuß versteigerter Pfänder vom Übergangszeitpunkte an der Stadtgemeinde Berlin zu; er ist in die Erfolgsrechnung des Leihamts einzustellen. Den jährlichen Reingewinn des Leihamts hat die Stadtgemeinde Berlin zu Wohlfahrtszwecken zu verwenden, soweit er nicht der Erfüllung der aus Anlaß der Übernahme des Leihamts sich ergebenden Verpflichtungen dient. Zu diesen Verpflichtungen rechnet auch die Wiederauffüllung der vorgenannten Fonds auf die festgestellte Höhe. Die Erfüllung dieser Verpflichtung geht jeder anderweiten Verwendung vor.

(2) Die Stadtgemeinde Berlin verpflichtet sich, als Entschädigung an die Rother-Stiftung am Ersten jedes Kalendervierteljahres, erstmalig am 1. Juli 1934, 45 Jahre lang, also letztmalig am 1. April 1979 je 30 000 *RM* zu zahlen. Von der Jahresleistung von 120 000 *RM* gelten 20 000 *RM* als Tilgung des übernommenen Rücklagenbestandes und Barvermögens der Rother-Stiftung.

(3) Gehen die Erträgnisse des Leihamts so weit zurück, daß die Stadtgemeinde Berlin hieraus die Jahresleistung von 120 000 *RM* nicht mehr in voller Höhe bestreiten kann, so wird ihr die Rother-Stiftung den als Tilgung geltenden Teilbetrag bis zu 20 000 *RM* in der Weise stunden, daß sich bis zur Abtragung der gestundeten Beträge die vierteljährliche Zahlungsverpflichtung der Stadt über den 1. April 1979 hinaus entsprechend verlängert. Der gestundete Betrag ist zum jeweiligen Reichsbanklombardsatz, mindestens jedoch zu 5 v. H. zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich am Ersten jedes Kalendervierteljahres zu entrichten.

(4) Macht die Stadtgemeinde Berlin von ihrem satzungsmäßigen Recht Gebrauch, das Leihamt vor Ablauf ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Rother-Stiftung aufzulösen, so hat sie den Rücklagenbestand des Leihamts und das frühere Barvermögen der Rother-Stiftung in Höhe des zum Übergangszeitpunkt festgestellten Betrages, vermindert um die bis zur Auflösung bereits entrichteten Tilgungsbeträge (vgl. Abs. 2), dieser zu erstatten.

§ 7.

Das Kuratorium der Rother-Stiftung verpflichtet sich vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsministeriums, das Statut der Rother-Stiftung, wie folgt, zu ändern:

1. Im § 1 werden die Worte „, welcher der jährliche reine Überschuß aus dem Geschäftsbetriebe des Königlichen Leihamts zu Berlin (Gesetz-Samml. 1834 Nr. 1510 Seite 23) als fortdauernde Einnahmequelle überwiesen ist" gestrichen.

2. Im § 2 Abs. 1 wird die Nr. 4 gestrichen.

3. Die §§ 24 und 25 werden gestrichen.

§ 8.

(1) Grunderwerbs- und Wertzuwachssteuer, die aus Anlaß der Durchführung dieser Vereinbarung fällig werden, übernimmt die Stadtgemeinde Berlin.

(2) Stempelsteuer sowie Gerichtsgebühren und bare Auslagen, die aus Anlaß des Abschlusses oder der Durchführung dieser Vereinbarung fällig werden, übernimmt der Preußische Staat.

Berlin, den 15. Juni 1934.

Der Preußische Finanzminister.
Im Auftrage:
Dr. Scheche.

Die Generaldirektion der Preußischen Staatsbank (Seehandlung).
Brekenfeld. Soldat.

Der Oberbürgermeister der Stadt Berlin.
Im Auftrage:
Dr. Krüger.

Das Kuratorium der Rother-Stiftung.
Schroeder. D. Karow.

(Nr. 14150.) Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeiten innerhalb des Staatsministeriums. Vom 29. Juni 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1934 auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über:

1. die Bergakademie in Clausthal,

2. das gesamte Berufs- und Fachschulwesen einschließlich der Veranstaltungen zur Ausbildung der Lehrkräfte.

§ 2.

Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Landwirtschaftsministeriums gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1934 auf das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über

das Berufs- und Fachschulwesen einschließlich der Veranstaltungen zur Ausbildung der Lehrkräfte.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Ministerpräsident.

§ 4.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes den Staatshaushaltsplan zu ändern.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Rust. Schmitt. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 29. Juni 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1934	Nr. 30

Inhalt:

(Nr. 14151.) Gesetz über die kommunale Eingliederung einiger auf Grund zwischenstaatlicher Verträge an Preußen fallender Gebiete. Vom 6. Juli 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Mit Wirkung vom 15. Juni 1933 wird das auf Grund des deutsch-französischen Vertrags über die Festlegung der Grenze vom 14. August 1925 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 320, 1929 II S. 493, Gesetzsamml. 1930 S. 180) von Frankreich an das Deutsche Reich abgetretene und an Preußen gefallene Gebiet von 0,0986 ha in die Landgemeinde Perl (Kreis Saarburg) eingegliedert.

§ 2.

Mit Wirkung vom 11. Februar 1934 werden die auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Grenzberichtigungen und Gebietsaustausch an der preußischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze vom [illegible] (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 81, 1934 II S. 5, Gesetzsamml. [illegible]) von der Tschechoslowakei an das Deutsche Reich abgetretenen und an Preußen gefallenen Gebiete [illegible] nach Maßgabe der anliegenden Gebietsverteilung [illegible] Landgemeinden und Gutsbezirke eingegliedert.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 6. Juli 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Rust. Schmitt. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 29. Juni 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
[illegible]